BESTELLUNG WASSERANSCHLÜSSE

Besteller (Name, Adresse):

Rechnungsadresse:

Grundeigentümer/in (Name, Adresse): Kat. Nr.

Liegenschaft (en) (Strasse, Nr.):

Bezeichnung des Objektes:

Mit der Unterschrift wird der Energie Opfikon AG zu den Bedingungen des aktuellen Reglements für die Wasserversorgung vom nachstehenden Auftrag erteilt. Die Verrechnung erfolgt nach Ergebnis.

1. Neuanschluss an die Wasserversorgung

□ **mit Hausanschlussleitung extern**
□ **mit Bauwasserabgabe**
Ein Bauwasseranschluss wird erst erstellt, wenn der Verlauf der Leitung, sowie die Standorte der Wassermesser abgesprochen und auf dem Situationsplan 1:250 sowie dem Kellergrundriss 1:50 festgehalten sind. Im Weiteren müssen die Neubauten vom Vermessungsamt eingeschnitten sein.

5. Verbindliche Wasseranschlusswerte gemäss Angaben der Bauleitung bzw. des Installateurs:

Normale Installation LU (Belastungswerte)
Spezial-Installation l/min
Brandschutz Max. Löschbedarf l/min

7. Die voraussichtliche Bausumme beträgt Fr. (ohne Land und Umgebungsarbeiten)

8. Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen haben die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers/ der Grundeigentümerin beizulegen.

Die Unterschrift bestätigt die Korrektheit der Angaben, und dass die allgemein gültigen Bestimmungen und Auflagen auf der Folgeseite akzeptiert werden.

.....
Ort, Datum Unterschrift der Bauherrschaft oder der Bevollmächtigten Bauleitung

Energie Opfikon AG
Industriestrasse 37 • 8152 Glattbrugg • Telefon 043 544 86 00 • info@energieopfikon.ch • www.energieopfikon.ch

BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

Wasseranschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung der Energie Opfikon AG wird gemäss dem gültigen Tarif und Reglements vom jeweiligen Eigentümer eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bauliche Veränderungen, die zu einer Steigerung des Gebäudeversicherungswertes führen, lösen eine Gebührennachzahlung aus.

Vor Baubeginn ist der Energie Opfikon AG ein Kostendepot in der Höhe der voraussichtlichen Anschlussgebühr zu leisten. Es gelten das Reglement, sowie die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung.

Installationsbewilligung: Erteilung, Installationsvorschriften

Die Installationsbewilligung wird grundsätzlich an Einzelpersonen erteilt, wenn sie Fachkundigkeit nachweisen, die einschlägigen Installationsbedingungen kennen und eine eigene Werkstatt mit den erforderlichen Ausrüstungen besitzen oder in einer Sanitär-Installationsfirma tätig sind.

Als fachkundig gilt, wer das nötige Wissen im Wasserfach (inklusive Hygiene, Arbeitssicherheit und Installationstechnik) und eine mehrjährige Erfahrung nachweisen kann.

Die Energie Opfikon AG entscheidet über die Fachkundigkeit nach Vorgaben des Reglements über die Wasserversorgung.

Die privaten Hausinstallationen müssen den massgebenden Regeln der Technik, insbesondere den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), entsprechend erstellt, betrieben und unterhalten werden.

Brandschutz, Sprinkleranlagen

Der Brandschutz innerhalb des Gebäudes richtet sich nach den Vorgaben der Vereinigungen der kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Ob und in welcher Art eine Sprinkleranlage in einem Gebäude notwendig ist, entscheidet die kantonale Feuerpolizei. Beim Anschluss einer Sprinkleranlage an die Wasserversorgung sind deren Installationsvorschriften als verbindlich zu beachten. Vor Installationsbeginn ist der Energie Opfikon AG ein Plan der Sprinklerzentrale, (im Doppel), mit Angabe der Anlageart, zur Ausführungsbewilligung einzureichen.

Durchleitungsrechte

Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Aufgabe des Bestellers / der Bestellerin. Ein Auszug aus dem Grundbuch ist der Energie Opfikon AG vor Baubeginn zuzustellen.